

## VERHALTENSKODEX FÜR SKIFAHRER

(ANHANG 2 DES DURCHFÜHRUNGSDEKRETS DES MINISTERIUMS FÜR INFRASTRUKTUR UND VERKEHR VOM 20.12.2005)

Verhaltensregeln, die von Skifahrern eingehalten werden müssen, um zivil- und strafrechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

### 1. Rücksichtsvolles Verhalten

Jeder Skifahrer muss sich so verhalten, dass er andere nicht gefährdet oder schädigt.

### 2. Beherrschung von Geschwindigkeit und Fahrweise

Jeder Skifahrer muss seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem eigenen Können sowie den allgemeinen Pisten-, Sicht- und Witterungsverhältnissen und der Verkehrsdichte anpassen.

### 3. Wahl der Fahrspur

Der von hinten kommende Skifahrer, der seine Fahrspur wählen kann, muss eine Richtung einschlagen, die eine Kollision mit den vor ihm fahrenden Skifahrern vermeidet.

### 4. Überholen

Überholt werden darf (bei ausreichendem Platz und Sicht) sowohl von oben oder unten als auch von rechts oder von links, jedoch stets mit genügend Abstand, um den überholten Skifahrer nicht zu behindern.

### 5. Einfahren und Kreuzen

Ein Skifahrer, der in eine Piste einfährt oder nach einem Halt wieder losfährt, muss sicherstellen, dass er dies ohne Gefahr für sich oder andere tun kann. An Kreuzungen hat er denen, die von rechts kommen, oder je nach der Beschilderung Vorfahrt zu gewähren.

### 6. Anhalten

Skifahrer dürfen nicht an engen oder unübersichtlichen Stellen anhalten, es sei denn, es ist unbedingt erforderlich. Stopps sollten am Pistenrand erfolgen. Bei einem Sturz muss der Skifahrer die Piste so schnell wie möglich räumen.

### 7. Aufstieg

Falls es dringend erforderlich ist, die Piste hinauf- oder zu Fuß hinabzusteigen, darf der Skifahrer dies ausschließlich am Pistenrand tun.

### 8. Beachtung der Beschilderung

Alle Skifahrer müssen die auf den Skipisten vorgesehene Beschilderung beachten, insbesondere die Helmpflicht für Personen unter 18 Jahren.

### 9. Hilfeleistung

Jeder ist verpflichtet, im Falle eines Unfalls Hilfe zu leisten.

### 10. Ausweispflicht

Jeder, der in einen Unfall verwickelt ist oder diesen beobachtet hat, ist verpflichtet, dem Rettungspersonal seine Personalien mitzuteilen.